

Antrag auf eine Melderegisterauskunft

nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Angaben der anfragenden Person oder Stelle	
Ggf. Firma	
Name, Vorname(n)	
Anschrift und Kontakt	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Wohnort	
Telefon	

Die Daten werden für folgenden Zweck benötigt:

☐ Privat	
☐ Gewerblich und zwar:	
☐ Geschäftszeichen:	
(der konkrete Zweck ist bei gewerblichen Anfragen zwingend anzugeben)	
☐ Eine Verwendung für Werbung und/oder Adresshandel ist nicht beabsichtigt.	
☐ Eine Verwendung für	☐ Werbung und/oder ☐ Adresshandel ist beabsichtigt, eine Einwilligung der gesuchten Person zu diesem Zweck liegt mir dazu vor.

Ich beantrage eine Melderegisterauskunft über folgende Person:

Name, Vorname(n)	Geburtsdatum
Letzte bekannte Anschrift	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Wohnort	
Sonstige	

Erweiterte Melderegisterauskunft (nur ausfüllen, wenn erweiterte Daten bekannt gegeben werden sollen, siehe Hinweise)

Ich bitte um Bekanntgabe folgender erweiterter Daten:		
Mein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der erweiterten Daten begründe ich wie folgt:		
Ort	Datum	Unterschrift

Stand: April 2024

Hinweise

Ihr Auskunftersuchen für eine Melderegisterauskunft nach § 44 und § 45 Bundesmeldegesetz (BMG) kann ohne die erforderliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € pro Auskunft nicht bearbeitet werden.

Wir bitten Sie um Vorabüberweisung auf eines der u. a. Konten:

Sparkasse Oberhessen	IBAN	DE20	5185	0079	0051	0000	80	BIC	HELADEF1FRI
Volksbank Mittelhessen	IBAN	DE79	5139	0000	0084	0540	03	BIC	VBMHDE5FXXX
Postbank Frankfurt	IBAN	DE85	5001	0060	0012	0606	01	BIC	PBNKDEFFXXX

Verwendungszweck: Bürgerbüro Friedberg, Melderegisterauskunft, AZ, Name

Allgemeines

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Für eine einfache Melderegisterauskunft nach § 44 des Bundesmeldegesetzes (BMG) (umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrade derzeitige Anschriften und die Tatsache des Todes) ist eine Gebühr von 9,00 €, für eine erweiterte Auskunft nach § 45 BMG von 9,00 € und für eine Auskunft aus den mikroverfilmten Altkarteien (vor Juni 1984) wegen des erhöhten Aufwands pauschal eine Gebühr von 30,00 € zu entrichten. Die Gebühren insgesamt richten sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport.

Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegzug oder dem Tod einer Einwohnerin oder eines Einwohners können grundsätzlich nur noch Auskünfte über Vor- und Familiennamen sowie frühere Namen, die gegenwärtigen und früheren Anschriften, das Auszugsdatum sowie das Sterbedatum und den Sterbeort gegeben werden; nach Ablauf von 55 Jahren findet das Hessische Archivgesetz Anwendung.

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

Auskünfte über die Anschrift eines Gewerbebetriebes in Friedberg (Hessen) erteilt das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gewerbeabteilung, Mainzer-Tor-Anlage 6, 61169 Friedberg (Hessen).

Angabe des Verwendungszwecks

Seit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 hat der Auskunftersuchende anzugeben, ob die Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke benötigt wird.

Gewerbliche Zwecke sind beispielsweise: Adressabgleich, Adressermittlung, Aktualisierung eigener Bestandsdaten, Forderungsmanagement, Werbung, Adresshandel.

Grundsätzlich ist die Verwendung von Melderegisterdaten für gewerbliche Zwecke zulässig, sofern es nicht um Zwecke der Werbung oder des Adresshandels geht.

Für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind Melderegisterauskünfte nur zulässig, wenn die Betroffenen in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt haben. Die Einwilligung muss gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erklärt werden und den Formerfordernissen der Melderegisterauskunftsverordnung entsprechen. Sie kann auch gegenüber dem Bürgeramt (als Meldebehörde) als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der genannten Zwecke erklärt werden.

Wenn eine Melderegisterauskunft zwar für gewerbliche Zwecke, nicht hingegen für Zwecke der Werbung und / oder des Adresshandels genutzt werden soll, ist dies in der Anfrage anzugeben.

Erweiterte Melderegisterauskunft

Die Bekanntgabe des Geburtstages, Geburtsortes, früherer Vor- und Familiennamen, des Familienstandes (beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend oder nicht), der Staatsangehörigkeit, früherer Anschriften, des Einzugs- und Auszugsdatums, des Vor- und Familiennamens sowie der Anschrift der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners und des gesetzlichen Vertreters sowie des Sterbetages und Sterbeortes setzt gem. § 45 Abs. 4 BMG voraus, dass ein berechtigtes oder rechtliches Interesse glaubhaft wird.

Zweckbindung

Melderegisterauskünfte unterliegen der Zweckbindung (§ 47 BMG). Das bedeutet insbesondere, dass Auskünfte, die unter Angabe eines gewerblichen Zwecks erteilt wurden, nur für diesen Zweck genutzt werden dürfen. Die zweckwidrige Verwendung von Melderegisterauskünften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 54 BMG).